

Beschluss des Landrats vom 10.09.2020

Nr. 517

5. **Genehmigung der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen und zur Genehmigung des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats**

2020/51; Protokoll: gs

Nach der Zustimmung des Souveräns zum direkten Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative für Geldspiele im Dienst des Gemeinwohls und damit der Änderung des Artikels 106 der Bundesverfassung, so sagt Kommissionspräsidentin **Jacqueline Wunderer** (SVP), brauchte es ein neues Bundesgesetz über die Geldspiele sowie kantonale und interkantonale Bestimmungen zum Geldspielbereich. Vorliegend handelt es sich einerseits um das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat und andererseits um die interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen. Ziel und Zweck der neuen Geldspielgesetzgebung ist es, die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren zu schützen, die vom Geldspiel ausgehen, und die Verwendung der Erträge zu Gunsten von gemeinnützigen Zwecken und der AHV/IV sicherzustellen. Im Geldspielkonkordat sind vorab die Bewilligung und der Vollzug von sogenannten Grossspielen durch die interkantonalen Behörden geregelt. Die organisatorischen Fragen und Zuständigkeiten werden besser definiert. Wichtig ist dabei nicht zuletzt der Anspruch auf die institutionelle Unabhängigkeit dieser interkantonalen Behörden. Konkret werden zwei Behörden geschaffen – eine für den Vollzug (die öffentlich-rechtliche Anstalt Interkantonale Geldspielaufsicht) respektive für die politischen Aspekte (die öffentlich-rechtliche Interkantonale Trägerschaft Geldspiele). Zudem wird anstelle der Rekurskommission neu ein Geldspielgericht eingerichtet. Weiter wird geregelt, dass die Mittelverteilung an den nationalen Sport künftig nicht mehr über die Sport-Toto-Gesellschaft, sondern im Sinne einer verbesserten Transparenz über die öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz erfolgen soll.

Die Kommission ist einstimmig auf die eher technische Vorlage eingetreten. Die Ausführungen zur Neuregelung wurden mit Interesse aufgenommen. Der wichtigste Punkt in der Diskussion galt der Prävention bzw. den Kosten der Spielsucht und den sozialen Folgen für die Betroffenen. Die Kommission hat sich eingehend die Mechanismen darlegen lassen, mit denen der Schutz der Spielenden in den Konkordaten und wesentlich auch der vorgelagerten Bundesgesetzgebung bewerkstelligt wird. In der Summe waren die beiden Konkordate unbestritten – und als Konkordate auch nicht beeinflussbar. Darum wurden sie mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen gutgeheissen.

://: Eintreten ist unbestritten.

Zu Staatsverträgen – wie in diesem Fall die interkantonale Vereinbarung oder das Geldspielkonkordat – ist keine Detailberatung möglich, weil der Landrat keine Änderungen vornehmen, sondern nur zustimmen oder ablehnen kann, sagt Landratspräsident **Heinz Lurf** (FDP). Es braucht dabei jeweils eine 4/5-Mehrheit, ansonsten kommt es zu einer obligatorischen Volksabstimmung.

– *Abstimmung über die Genehmigung der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen*

://: Der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen wird mit 86:0 Stimmen zugestimmt. Das 4/5-Mehr ist erreicht.

- *Abstimmung über die Genehmigung des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats*
://: Dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat wird mit 87:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Das 4/5-Mehr ist erreicht.
- *Detailberatung Landratsbeschluss gemäss Kommission*
Keine Wortmeldungen.
- *Rückkommen*
Es wird kein Rückkommen verlangt.
- *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*
://: Mit 87:0 Stimmen bei 1 Enthaltung wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

***Landratsbeschluss
betreffend Genehmigung der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame
Durchführung von Geldspielen und zur Genehmigung des Gesamtschweizerischen Geld-
spielkonkordats***

vom 10. September 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Die Genehmigung der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (vormals interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien) wird beschlossen.*
 - 2. Die Genehmigung des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (vormals Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht, sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten) wird beschlossen.*
 - 3. Der Landratsbeschluss betreffend die Genehmigung und den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 (IKV 1937) betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 6. Mai 1985 (SGS 543.2) wird aufgehoben.*
 - 4. Die Ziffern 1 und 2 unterstehen dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.*
-